



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0069 - 0073, DOK 453/017-BSG

**Die Verletztenrente eines Arbeitslosen beginnt mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall (§ 580 Abs. 4 RVO) - BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 28/84**

Die Verletztenrente eines Arbeitslosen beginnt mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall (§ 580 Abs. 4 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 28/84 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 28/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Verletztenrente eines Arbeitslosen beginnt mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall.

Orientierungssatz:

Verletztengeld - Arbeitsunfähigkeit - Arbeitslosengeld kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen:

1. Arbeitsunfähig i.S. der Krankenversicherung kann auch ein Arbeitsloser sein (vgl. BSG 19.12.1974 - 8 RU 18/74 = BSGE 39, 63, 65).
2. Sowohl in der alten Fassung des § 580 Abs. 4 RVO, der auf § 571 RVO verwies, als auch in der jetzigen, durch das SGB IV geänderten Fassung kann Arbeitslosengeld oder eine andere Lohnersatzleistung nicht als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) angesehen werden.
3. Aus § 562 Abs. 1 RVO ist nicht zu entnehmen, daß bei der Konkurrenz von Verletztenrente und Verletztengeld die Verletztenrente ruhe oder später erst beginne.